



Nutzungssatzung

*„Die Freiheit besteht darin, dass man alles das tun kann, was einem anderen nicht schadet.“
Matthias Claudius (1740—1815), deutscher Dichter und Journalist*

Präambel

Die Freunde der Gartenanlage Rödern e.V. versuchen mit dieser Nutzungssatzung einen Rahmen zu schaffen, der es allen Gartenfreunden gestattet, ihren Garten nach eigenem Gutdünken zu gestalten und sich daran zu erfreuen. Der Verein sichert ab, dass die Gärten mit Wasser und Strom versorgt werden. Dies wird mit einer gesonderten **Nutzungsvereinbarung** abgesichert. Diese **Nutzungssatzung** soll ein paar Regeln für das Zusammenleben aufzeigen, die Matthias Claudius vermutlich auch akzeptiert hätte.

1. Pflege und Instandhaltung der Anlage

a) Jeder Gartenfreund kann seinen Garten so gestalten und so nutzen, wie es ihm gefällt. Zu beachten ist das sächsische Nachbarrechtsgesetz und allgemeine Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme.

b) Die Gartenfreunde sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Gartenanlage verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Gartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken und Umzäunungen in sauberem *und verkehrssicherem* Zustand gehalten und gepflegt werden.

c) Zur Gartenanlage gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

d) Jeder Gartenfreund hat den Weg und die Hecke entlang des eigenen Gartens in einem sauberen *und verkehrssicheren* Zustand zu halten. *Die Höhe der Hecke bestimmt sich aus dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz und soll in der Gartenanlage 180 cm nicht überschreiten.*

2. Abfallbeseitigung

(gem. Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG)

a) *Seit 22. März 2019 gilt das neue Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG).*

Seitdem ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten.

b) *Die Entsorgung von Gartenabfällen kann bei der kommunalen Grünschnittannahme oder z.B. bei der Humuswirtschaft GmbH (Standort 01471 Großdittmannsdorf), Wertstoffhof Hammerweg (Hammerweg 23, 01127 Dresden) oder Wertstoffhof Gröbern (Radeburger Str. 65, 01689 Niederau) erfolgen.*

3. Tierhaltung

a) Werden Haustiere in den Garten mitgebracht, so hat der Gartenfreund dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.



b) Hunde sind grundsätzlich in der gesamten Gartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen in der Gartenanlage sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

4. Ruhe und Ordnung

a) Die Gartenfreunde achten auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und ihre Gäste.

b) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist in den Ruhezeiten zu unterlassen.

c) Als Ruhezeiten gelten werktäglich 20:00 bis 8:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr sowie die Sonn- und Feiertage. *In der Zeit vom 1.10. bis 31.3. werden diese Einschränkungen außer Kraft gesetzt. Es gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie Polizeiordnung.*

d) In Ausnahmefällen (nach Information des Vorstandes sowie der Nachbarn) ist an den Werktagen auch zwischen 13:00 und 15:00 Uhr die Tätigkeit von Fremdunternehmen gestattet.

e) Das Befahren der Wege im gesamten Gelände ist nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig.

5. Bauliche Veränderungen

a) Im Rahmen der Gartenanlage gilt das öffentliche Baurecht. Außerdem gilt hier besonders das Gebot der Rücksichtnahme.

b) Bestandsschutz für die vorhandene Bausubstanz muss sich jeder Pächter/ Eigentümer der Gärten bei der Gemeinde Ebersbach sichern.

c) Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubau sind – soweit erforderlich - bei der Gemeinde Ebersbach schriftlich zu beantragen und dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden.

d) Vor Antragstellung holt der Gartenfreund das Einverständnis der direkten Gartennachbarn ein.

e) Der FGR bietet bei allen Fragen Hilfestellung an. Sinnvoll ist es insbesondere bei Baumaßnahmen nicht nur mit dem Gartennachbarn zu sprechen, sondern auch mit dem Vorstand des FGR.

6. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern

a) Kommt es zwischen Gartenfreunden zum Streit oder haben Gartenfreunde in Bezug auf die Gartennutzung einen Konflikt mit der Gemeinde oder Dritten, bietet der FGR Unterstützung bei der Schlichtung an.

b) Der Gartenfreund informiert dafür formlos schriftlich den FGR über den Sachverhalt und bittet um Unterstützung bei der Konfliktlösung.